

Gebäude für beeinträchtigte Personen

Teil 4:
Gebäude für beeinträchtigte Personen
Teil 4/2 Seite 9

Tabelle 1: Übersicht über die bestehenden Rechtsgrundlagen

Bundesland	Titel	Stand
Brandenburg	Brandenburgische Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung – BbgKPBauV	Dezember 2006
Bayern	Vorläufige Regelung über besondere Wohnformen für Behinderte und ältere Menschen – Bauaufsichtliche Anforderungen	April 2011
Baden-Württemberg	Hinweise des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über den baulichen Brandschutz in Krankenhäusern und baulichen Anlagen entsprechender Zweckbestimmung	April 2007
Hamburg	Bauprüfdienst (BPD) 2/2008 Besondere Wohnformen für behinderte und ältere Menschen – Bauaufsichtliche Anforderungen	Februar 2008
Hessen	Bekanntmachung der Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Gruppeneinheiten für die Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen (HE-Gruppenbetreuung)	Dezember 2011
Mecklenburg-Vorpommern	Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von vollstationären Pflegeeinrichtungen der vierten Generation in Mecklenburg-Vorpommern	Juli 2009
Nordrhein-Westfalen	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen	März 2011
Rheinland-Pfalz	Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)	April 2012

Neben diesen baurechtlichen Grundlagen gibt es auch technische Regeln wie die DIN 18040, die als Hilfsmittel bei der Planung der Barrierefreiheit von Gebäuden zur Verfügung steht. Diese umfasst dabei jedoch nur die Barrierefreiheit im alltäglichen Leben.

Gebäude für beeinträchtigte Personen

Flächen für die
Feuerwehr

Äußere Erschließung

Wenn Rettungswege nicht baulich sichergestellt werden, sondern über tragbare Leitern und Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr erfolgen müssen, so sind hierfür an den Gebäuden entsprechende Aufstellflächen und Zuwegungen erforderlich. Da bei Einrichtungen für beeinträchtigte Personen in der Regel Rettungswege ausschließlich baulich sichergestellt werden, sind diese Flächen für die Menschenrettung nicht erforderlich.

Unabhängig davon kann jedoch für die Feuerwehr ein Bedarf an Bewegungsflächen bestehen. Aufgrund des erhöhten Personenrisikos infolge der eingeschränkten Selbstrettungsfähigkeiten und der potenziell hohen Anzahl an betroffenen Personen werden diese Objekte mit einem erhöhten Personal- und Fahrzeugumfang angefahren. Für die Aufstellung dieser Kräfte sind daher gebäudenah Bewegungsflächen vorzusehen. Auch kann bei größeren Gebäudekomplexen eine Umfahrung von Gebäuden erforderlich sein. Somit ist gewährleistet, dass die Einsatzkräfte sich nah zum Schadensort positionieren können.

Bewegungsflächen können auch erforderlich sein, wenn Gebäude in einem größeren Abstand zum öffentlichen Straßenland errichtet werden. Zu lange Wegstrecken führen bei der Vornahme von Schlauchleitungen und Rettungsgeräten zu einer erheblichen Verzögerung. Im Allgemeinen sind daher, bei einem Abstand zwischen Gebäude und öffentlichem Straßenland von mehr als 50 m, Zufahrten und Bewegungsflächen erforderlich.

Gebäude für beeinträchtigte Personen

Teil 4:
Gebäude für beeinträchtigte Personen
Teil 4/2 Seite 11

Grundlage für die Gestaltung und Dimensionierung der zuvor beschriebenen Flächen ist die jeweilige Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr, die Mehrheitlich auf der Musterrichtlinie für die Flächen der Feuerwehr beruht.

Neben den Flächen für die Einsatzkräfte ist auch eine ausreichend dimensionierte Löschwasserversorgung erforderlich. Bei der Anordnung des Gebäudes am öffentlichen Straßenland kann in der Regel die öffentliche Wasserversorgung angesetzt werden. Bei einer Anordnung entfernt vom öffentlichen Straßenland sind auf dem Grundstück zusätzliche Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Saugstellen oder Löschwasserteiche) vorzusehen. Diese sollten mit den beschriebenen Bewegungsflächen korrespondieren um die Wege und Zeiten für den Aufbau der Einsatzkräfte der Feuerwehr möglichst gering zu halten.

Löschwasserversorgung

Im Fall einer Evakuierung eines Gebäudes ist es für den Betreiber und für die Einsatzleitung der Feuerwehr wichtig zu wissen, ob Personen im Gebäude vermisst werden. Hierfür sind Sammelplätze vorzusehen, an denen sich alle Bewohner/Nutzer eines Gebäudes und die Mitarbeiter sammeln. Fehlende und ggf. noch im Gebäude befindliche Personen können so erfasst werden. Darüber hinaus ist somit auch unterbunden, dass eine größere Anzahl an Personen innerhalb der Einsatzstelle der Feuerwehr umherläuft. Die Sammelstelle ist an einer gut zugänglichen Stelle auf dem Gelände vorzusehen. Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Soll die Sammelstelle auch für Rollstuhlbenutzer geeignet sein, so sind eine entsprechende Barrierefreiheit für die Zuwegung sowie ein ausreichend befestigter Untergrund zu gewährleis-

Sammelstellen

Gebäude für beeinträchtigte Personen

ten. Weiterhin ist die Sammelstelle auch nachts zu beleuchten. Für größere Objekte kann die Anordnung mehrerer Sammelstellen erforderlich werden.

Rettungskonzept

Allgemeine Grundlage

Als elementarer Bestandteil des Bauordnungsrechts beinhalten die Bauordnungen der Länder die Anforderung, dass für Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zwei voneinander unabhängige Rettungswege erforderlich sind. Dies soll die Rettung einer Person auch bei Ausfall eines Rettungswegs sicherstellen. Dieses Standardkonzept des Bauordnungsrechts sieht für Nicht-Sonderbauten vor, dass für Obergeschosse der erste Rettungsweg über einen notwendigen Treppenraum und der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr geführt wird.

Bei Sonderbauten oder Gebäuden die aufgrund ihrer Abmessungen oder Anordnung auf dem Grundstück nicht von Rettungsgeräten der Feuerwehr erreicht werden können, ist in der Regel der zweite Rettungsweg baulich über einen zweiten Treppenraum sicherzustellen. Eine Führung des zweiten Rettungswegs bei Sonderbauten über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn seitens der Feuerwehr keine Bedenken hinsichtlich der Personenrettung bestehen. Dies kann vorliegen, wenn es sich nur um eine kleine Personengruppe handelt und diese mobil, d.h. nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt, ist.

Da Einrichtungen für eingeschränkte Personen in der Regel als Sonderbau betrachtet werden (siehe „Rechtliche Grundlagen“) sind in diesen Gebäuden beide Rettungswege baulich, d.h. aus den Obergeschossen über notwendige Treppenträume sicherzu-

Gebäude für beeinträchtigte Personen

Teil 4:
Gebäude für beeinträchtigte Personen
Teil 4/2 Seite 13

stellen. Als maßgebliche Nutzungseinheiten können dabei einzelne Bewohnerzimmer, Wohngruppen oder einzelne Wohnungen sowie dazugehörige Aufenthalts- oder Pflegeräume fungieren.

Bei baulichen Rettungswegen werden horizontale und vertikale Rettungswege unterschieden. Die horizontalen Rettungswege umfassen alle Wege innerhalb eines Geschosses bis ins Freie (bei Erdgeschossen), zu Treppenräumen oder in sichere angrenzende Bereiche. Als grundsätzliche Anforderung gilt, dass innerhalb von höchstens 35 m ein Ausgang ins Freie oder ein notwendiger Treppenraum erreichbar sein muss. Diese Anforderung gilt jedoch nur für den ersten der beiden Rettungswege. Die Länge für den erforderlichen zweiten Rettungsweg unterliegt in der Regel keiner Begrenzung. Als vertikale Rettungswege sind die notwendigen Treppenräume und die Rettungsgeräte der Feuerwehr zu benennen, wobei die Letztgenannten bei Einrichtungen mit eingeschränkten Personen infolge der Einstufung als Sonderbau nicht zur Anwendung kommen.

Im Rahmen des allgemeinen Rettungskonzepts wird zwischen einer Eigen- und der Fremdrettung unterschieden. Die Eigenrettung umfasst das eigenständige Fliehen der betroffenen Personen aus dem Gefahrenbereich. Bei der Fremdrettung werden Personen entweder vollständig oder teilweise von anderen Personen begleitet und in einen vom Brand nicht betroffenen Bereich oder ins Freie verbracht.

Eigen- und
Fremdrettung

Im Allgemeinen wird die Fremdrettung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr gewährleistet (z.B. Rettung über tragbare Leiter). In Abhängigkeit von der Gebäudeart und -nutzung kann bzw. muss die Funktion der

Gebäude für beeinträchtigte Personen

Fremdrettung, unter Beachtung der Eigengefährdung, auch vom Pflege- bzw. Sicherheitspersonal übernommen werden (z.B. das Verfahren von Betten und Rollstühlen). Diese Personen sind mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und durch die Brandschutzordnung über das Verhalten im Brandfall unterwiesen.

Öffentliche Gebäude

In öffentlichen Gebäuden ist aufgrund der freien Zugänglichkeit, je nach Größe und Nutzung, mit einem Anteil an eingeschränkten Personen zu rechnen. Für diese Gebäude wird daher auch eine Barrierefreiheit gefordert, die hauptsächlich auf mobilitätseingeschränkte Personen ausgerichtet ist. Als Grundsatz gilt für öffentliche Gebäude, dass die Rettungswege für eingeschränkte Personen analog zu den allgemeinen Rettungswegen für nicht beeinträchtigte Personen verlaufen. Da diese Rettungswege teilweise über Treppen oder Rettungsgeräte der Feuerwehr führen, sind sie für mobilitätseingeschränkte Personen nur bedingt oder gar nicht nutzbar. Hierfür sind alternative Konzepte erforderlich.

Ein Ansatz für kleinere Gebäude mit festem Personenkreis kann darin bestehen, dass mobilitätseingeschränkte Personen sich in einen Treppenraum begeben und dort von anderen Personen oder falls erforderlich von Einsatzkräften der Feuerwehr ins Freie gebracht werden. Da vor allem die Rettung eines Rollstuhlbenutzers durch einen Treppenraum mit erheblichem Aufwand verbunden ist und zugleich auch eine schnelle Räumung der anderen Personen unter Umständen behindert, ist dieser Ansatz nur für eine geringe Anzahl an mobilitätseingeschränkten Personen möglich. Ist absehbar, dass sich in einem Gebäude dauerhaft eine größere Anzahl an mobilität-

seingeschränkten Personen aufhält, so sind hierfür definierte gesonderte Wartezonen vorzusehen.

Diese Wartezonen werden entweder innerhalb eines notwendigen Treppenraums angeordnet oder als eigenständiger Raum mit direktem Zugang zum notwendigen Treppenraum ausgebildet. Dieser Raum wird mit feuerbeständigen Wänden und feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türen von anderen Bereichen abgetrennt. Durch diese bauliche Abtrennung in Verbindung mit den anlagentechnischen Maßnahmen – Vorsehen eines Notrufsystems, Möglichkeit zur Rauchfreihaltung – kann sichergestellt werden, dass die mobilitätseingeschränkten Personen bis zum Eintreffen der Rettungskräfte der Feuerwehr in einem von Feuer und Rauch unbetroffenen Bereich verbleiben können. Da nicht immer davon auszugehen ist, dass die Personen mit den baulichen Gegebenheiten, insbesondere den Rettungswegen für mobilitätseingeschränkte Personen und den Wartezonen, vertraut sind, sind diese wie die normalen Rettungswege ebenfalls zu kennzeichnen.

Die Anzahl und Größe der Wartezonen bemisst sich unter Berücksichtigung der zu erwartenden Anzahl von beeinträchtigten Personen im Gebäude. Hierfür ist bereits in der Planungsphase eine genaue Analyse der Nutzung erforderlich, um die zu erwartende Personenanzahl, die auf diese Wartezonen angewiesen ist, zu ermitteln. Die Wartezonen sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei der Bemessung der Größe der Wartezonen sind folgende Grundanforderungen zu berücksichtigen:

- Mindestabmessungen 1,40 m × 1,40 m
- jeder weitere Stellplatz 1,40 m × 1,10 m

Gebäude für beeinträchtigte Personen

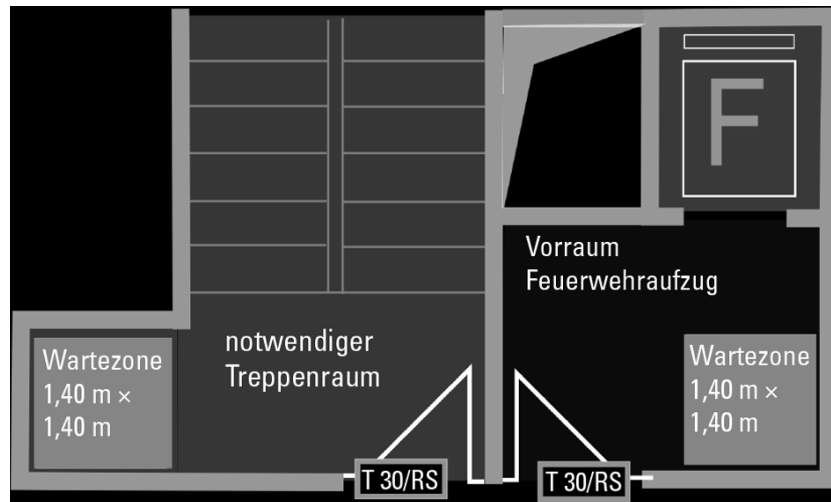


Bild 1: Möglichkeiten zur Anordnung einer Wartezone

In Gebäuden in denen Feuerwehraufzüge nach den Anforderungen der Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR) geplant werden, können die Wartezonen für mobilitätseingeschränkte Personen in den Vorräumen der Feuerwehraufzüge angeordnet werden. Die Aufzüge verfügen über einen entsprechenden baulichen Abschluss und eine Druckbelüftungsanlage, sodass auch ein längerer Aufenthalt bei einem Brandereignis gefahrlos möglich ist. Zwischen den Vorräumen und dem Feuerwehnanlaufpunkt besteht eine Sprechverbindung über eine Rufanlage. Bei der Anordnung der Wartezone ist darauf zu achten, dass diese durch die Scheibe der Fahrschachttür einsehbar ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich die zulässige Rettungsweglänge von der Angriffsweglänge der Feuerwehr (max. 50 m nach MHHR) unterscheidet, sodass ggf. eine weitere Wartezone im Gebäude erforderlich ist, um die maximale Rettungsweglänge von 35 m einhalten zu können.

Gebäude für beeinträchtigte Personen

Teil 4:
Gebäude für beeinträchtigte Personen
Teil 4/2 Seite 17

Neben den Wartezonen kann als weiterer barrierefrei erreichbarer Rettungsweg ein angrenzender Brandabschnitt innerhalb des Gebäudes genutzt werden. Dieser muss wie alle Rettungswege innerhalb der zulässigen Rettungsweglänge erreichbar sein.

Bei der brandschutztechnischen Betrachtung von Gebäuden ist zu Beginn der Planung eine Analyse der zu erwartenden Nutzer bzw. eine genaue Angabe durch den zukünftigen Nutzer/Betreiber des Gebäudes erforderlich. Es muss unterschieden werden, ob es sich um Gebäude handelt, in denen ausschließlich Menschen mit einer Beeinträchtigungsart anwesend sind, z.B. Blindenheime oder Wohngruppen für geistig behinderte Personen, oder ob alle Arten von Beeinträchtigungen (körperlich, geistig, sensorisch) zu erwarten sind. Je nachdem, welcher Art und welchen Umfangs die Beeinträchtigungen sind, sind spezielle Anforderungen zu berücksichtigen. Bei Bauwerken, die von einem Personenkreis mit nur einer Beeinträchtigung genutzt werden, ist oftmals die Anwendung der baurechtlichen Anforderungen an einen Standardbau mit geringfügigen Sondermaßnahmen zugeschnitten auf den Nutzerkreis, ausreichend. So müssen z.B. in Blindenheimen keine erhöhten Anforderungen an die Rettungswegbreiten gestellt werden, es ist jedoch ein besonderes Augenmerk auf die bauliche Ausbildung der Rettungswege zu legen. In Gebäuden mit Personen verschiedenster Beeinträchtigungen sind hingegen sowohl bauliche, als auch anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen zu berücksichtigen.

Rettungswege in Gebäuden für beeinträchtigte Personen

Prinzip horizontale Verlegung

In Gebäuden in denen sich eine Vielzahl von beeinträchtigten Personen aufhält, sind im Brandfall je

Gebäude für beeinträchtigte Personen

nach Schwere der Beeinträchtigung und Ort des Brands verschiedene Rettungsmöglichkeiten gegeben. Grundvoraussetzung ist dabei jedoch, dass das Gebäude über zwei Brandabschnitte verfügt, die von beiden Seiten zugänglich sind. Es wird dabei davon ausgegangen, dass ein Brandereignis nur in einem Brandabschnitt auftritt und sich auch nicht über die Brandabschnittsgrenze hinaus ausbreitet. Bei einem Brand können die im nicht vom Brand betroffenen Brandabschnitt befindlichen Personen zunächst in ihren Zimmern verbleiben. Für die Personen, die sich im vom Brand betroffenen Brandabschnitt befinden, ist zunächst eine horizontale Verlegung vorzunehmen.

Die gehfähigen Patienten verlassen nach Anweisung bzw. Alarmierung den Gefahrenbereich normal selbstständig in einen angrenzenden Brandabschnitt hinein oder über die notwendigen Treppenträume ins Freie. Die nicht gehfähigen und hilfebedürftigen Patienten werden mithilfe des Pflegepersonals in einen benachbarten Brandabschnitt verlegt.

In Krankenhäusern oder Pflegeheimen mit einer hohen Anzahl an bettlägerigen Personen ist eine Bettenverlegung notwendig. In diesem Fall verbleiben die Personen in ihren Betten und werden mit diesen in den angrenzenden Brandabschnitt verbracht. Hieraus ergeben sich jedoch erhöhte Anforderungen an die Ausbildung der Rettungswege, die Größe der angrenzenden Bereiche und den Personalschlüssel.

Können die für die Bettenverlegung erforderlichen Rettungswegbreiten und Abstellflächen nicht gewährleistet werden, z.B. bei Bestandsbauten, erfolgt die Horizontalverlegung von bettlägerigen Personen

Gebäude für beeinträchtigte Personen

über Rettungstücher bzw. Rettungslaken oder mithilfe der Rollstühle der Bewohner. Bei der Rettung mit Rettungslaken befinden sich diese bereits unterhalb der Matratzen der Bewohner. Die betroffene Person kann dann mitsamt der Matratze von einer Pflegekraft in den sicheren Bereich verbracht werden. Für die Verlegung einer Person im Rollstuhl wird im Normalfall ebenfalls nur eine Pflegekraft benötigt. Werden Patienten mit einer Gehhilfe in einen anderen Brandabschnitt verlegt, kann eine Pflegekraft zwei bis drei Patienten unterstützend zur Hand gehen.

Nachdem alle vom Brand unmittelbar gefährdeten Personen in einen anderen Brandabschnitt oder einen sicheren Bereich verbracht wurden, kann eine vertikale Evakuierung erfolgen, sofern eine Gefährdung aufgrund des Brandverlaufs zu erwarten ist. Die vertikale Verlegung erfolgt entweder über die Aufzüge im nicht vom Brand betroffenen Bereich oder über die hier befindlichen notwendigen Treppenträume.

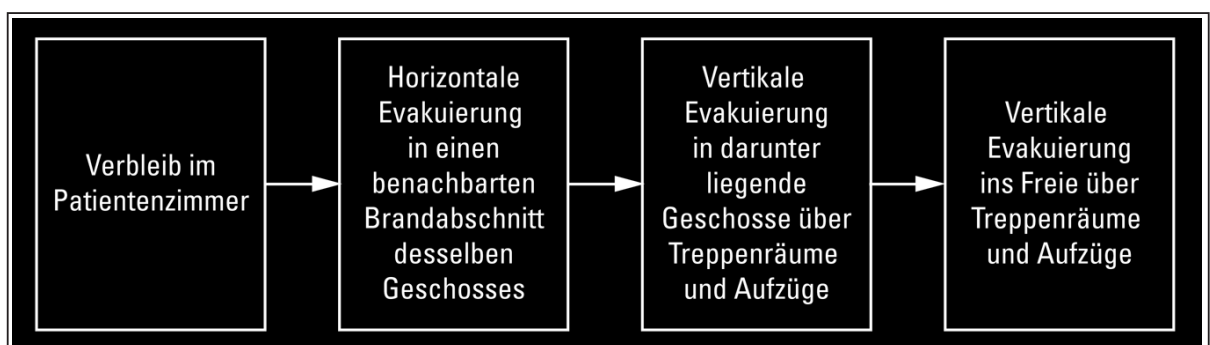


Bild 2: Evakuierungssystematik

Gebäude für beeinträchtigte Personen

Grundsätze bei der Ausbildung von Rettungswegen

Sofern die im Gebäude befindlichen Personen nicht in der Lage sind, sich selbstständig in Sicherheit zu bringen, so sind für die Einsatzkräfte der Feuerwehr oder das anwesende Personal gesonderte Maßnahmen vorzusehen, um die Fremdrettung zu erleichtern. Hierzu gehört neben den organisatorischen Maßnahmen auch die bauliche Ausbildung von Rettungswegen. Bereits bei der Gestaltung der Breite von Rettungswegen sind Maßnahmen der Fremdrettung zu berücksichtigen. Nur so kann gewährleistet werden, dass z.B. Tragen in Krankenhäusern/Pflegeheimen uneingeschränkt genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für die notwendigen Treppenräume eines Gebäudes. Eine Treppenlaufbreite von mindestens 1,25 m (lichtes Maß zwischen den Handläufen – in Abhängigkeit von der verwendeten Tragengröße) ermöglicht ein bequemes Nutzen von Krankentragen.

Bei der Planung der Treppenräume ist weiterhin zu beachten, dass Treppen zur besseren Nutzbarkeit für körperlich beeinträchtigte Personen beidseitig Handläufe aufweisen sollten. Dabei sollte mindestens der innere Handlauf durchgehend ausgebildet sein. In einigen Sonderbauvorschriften wird auch die Ausbildung von beidseitig durchlaufenden Handläufen gefordert.

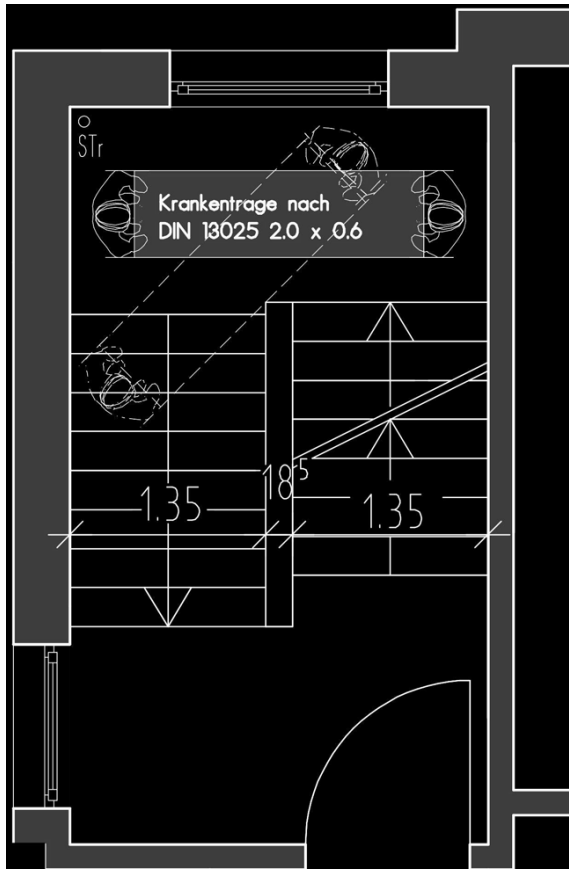


Bild 3: Platzbedarf einer Krankentrage im notwendigen Treppenraum

Alternativ zu Treppen können Rampenanlagen zur Überwindung von Höhenunterschieden genutzt werden. Bei der Ausbildung der Rampen sind die allgemeinen Anforderungen der Musterbauordnung, dargestellt auf dem nachfolgenden Bild, zu berücksichtigen. Das maximale Steigungsverhältnis darf 6 % nicht überschreiten, zur besseren Nutzbarkeit der Rampe sind beidseitig Handläufe anzuordnen. Die Rampe muss dabei entsprechend der Rettungswegbreite im Gebäude, mindestens jedoch 1,20 m breit, ausgebildet werden.

Gebäude für beeinträchtigte Personen

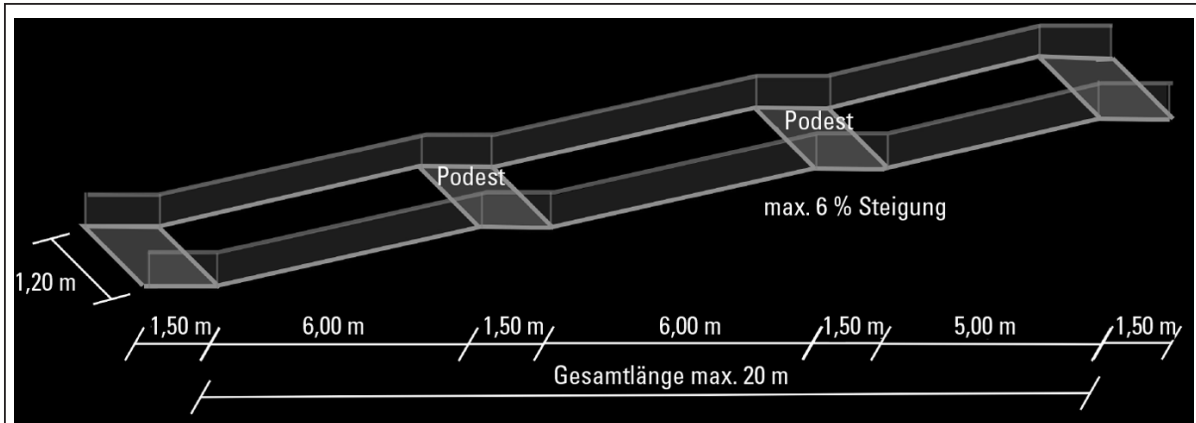


Bild 4: Behindertengerechte Rampenausbildung

Neben den Breiten von vertikalen Rettungswegen, sind auch bei der Ausbildung von horizontalen Rettungswegen (insbesondere Türen) besondere Anforderungen zu berücksichtigen. Nach den Angaben der DIN 18040 sind Türen in öffentlichen Gebäuden (keine Sonderbauten) mit einer Mindestbreite von 0,90 m im Lichten auszubilden. Somit ist gewährleistet, dass Rollstuhlfahrer die Tür uneingeschränkt nutzen können.

Neben der Breite der Türen spielt auch deren Nutzbarkeit mit Bezug auf

- den erforderlichen Kraftaufwand bei der Bedienung,
- die Anordnungshöhe von Öffnungsmechanismen/Tastern,
- die Art und Ausführung von Türdrückern und -griffen

eine Rolle. Türen müssen von innen leicht und jederzeit offenbar sein – dies ist insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen aufgrund ggf. fehlender

Gebäude für beeinträchtigte Personen

Teil 4:
Gebäude für beeinträchtigte Personen
Teil 4/2 Seite 23

Kraft nicht gegeben. Daher sind Türen im Verlauf von Rettungswegen so auszubilden, dass diese jederzeit ohne Hilfsmittel geöffnet werden können. Der maximale Kraftaufwand für das Öffnen einer Tür sollte dabei nicht mehr als 25 N betragen. Werden die Türen automatisch betrieben (kraftbetätigte Türsysteme), so ist sicherzustellen, dass diese an die Sicherheitsstromversorgung des Gebäudes angeschlossen werden, um auch im Fall eines Stromausfalls die Rettungswege für mobilitätseingeschränkte Personen weiterhin nutzbar zu halten.

Bei der Anordnung der Türen ist darauf zu achten, dass diese stets in Fluchtrichtung öffnen, um die Nutzung zu erleichtern. Das Anordnen von Türknäufen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen eine Doppelbewegung zum Öffnen erforderlich ist (z.B. Drehen und zeitgleiches Drücken), sind zu vermeiden.

Darüber hinaus werden in einigen Sonderbauvorschriften Anforderungen an die Flurbreiten formuliert. Hierzu gehören insbesondere Flure in Krankenhäusern oder Pflegeheimen. In Abhängigkeit von der angewandten Verlegungsmethode (Verlegung mit Betten, Rollstühlen etc.) sind die Flure mit einer Breite von 1,60–2,25 m auszubilden. Zur besseren Nutzbarkeit werden auch in diesen Fluren teilweise Handläufe angebracht.

Das Anordnen von Schwellen innerhalb von horizontalen Rettungswegen erschwert die Nutzbarkeit für eine Vielzahl von beeinträchtigten Personen. Ein Überwinden der Schwellen z.B. mit Rollatoren beeinträchtigt die Selbstrettung. Auch für sehbehinderte Menschen stellen Schwellen eine Gefährdung dar. Diese Personen nehmen nicht gekennzeichnete

Gebäude für beeinträchtigte Personen

Schwellen auch bei geringer Höhe oftmals nicht wahr, sodass die Stolpergefahr erhöht wird.

Daher spielt auch die Ausgestaltung von Rettungswegen bei der Eigen- und Fremdrettung für körperlich, besonders aber für sensorisch behinderte Personen eine wichtige Rolle. Über die optische und haptische Gestaltung von Oberflächen in den Rettungswegen wird die Orientierung im Brandfall erleichtert. Zu diesen Gestaltungsmaßnahmen gehören insbesondere

- farbliche Bodenmarkierungen oder Markierungen mit Rillenstruktur,
- Bodenbelagswechsel (Bodenindikatoren),
- Kennzeichnungen in Blindenschrift z.B. an Handläufen.

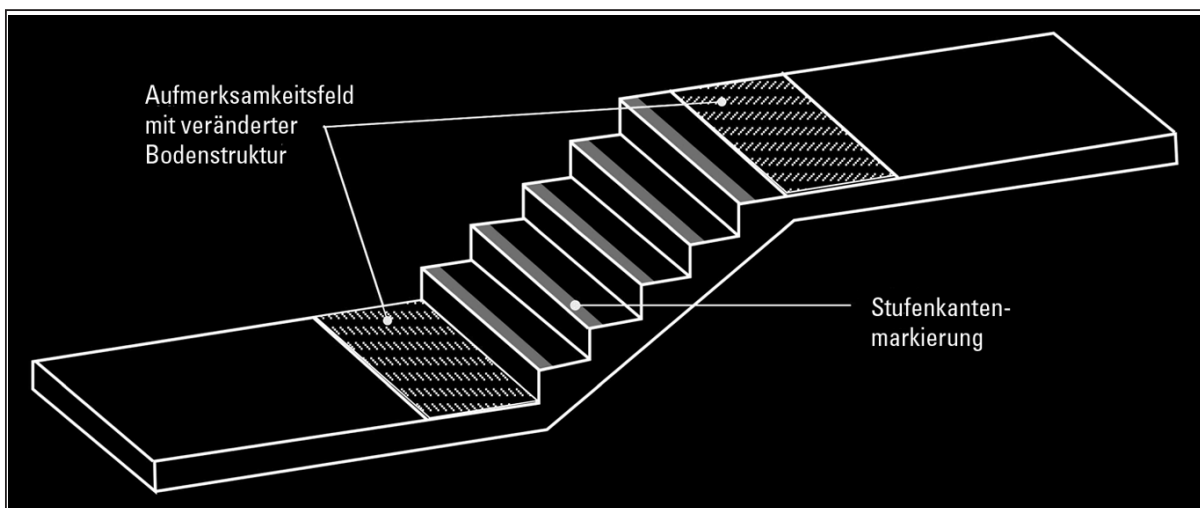


Bild 5: Anordnung von Bodenindikatoren und Stufenmarkierungen

Insbesondere beim Bodenbelag ist darauf zu achten, dass dieser nicht zu weich ausgebildet wird, da sonst die Nutzung durch Rollstuhlfahrer oder auch Rollatoren von alten Menschen stark beeinträchtigt und so-

mit die Selbstrettung erschwert und verzögert wird. Es sind darüber hinaus farbliche Gestaltungen von Rettungswegen möglich, dabei sollte auf einen hohen Farb- und Leuchtdichtekontrast (Rettungswegkennzeichnung) geachtet werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Rettungswege innerhalb von Gebäuden mit einer aussagekräftigen Rettungswegkennzeichnung zu versehen sind, um auch ortsunkundigen Personen ein sicheres Auffinden der Rettungswege zu ermöglichen. Diese Kennzeichnung ist vorzugsweise be- oder hinterleuchtet auszuführen, sodass auch bei schlechten Sichtverhältnissen (z.B. einer Verrauchung des Rettungswegs, Stromausfall) die Rettungswege lokalisiert werden können.

Zur besseren Orientierung in Gebäuden können zusätzlich intelligente Leitsysteme für den Fluchtfall verwendet werden. Diese können aus Einzellichtelementen, Digitalanzeigen etc. bestehen und im Brandfall zum erleichterten Auffinden der Rettungswege z.B. durch Aufleuchten oder Textinformation beitragen. Auch beleuchtete oder selbstleuchtende Rettungswegmarkierungen (Bodenstreifen/Wandsymbole) erleichtern die Orientierung für alle Nutzer des Gebäudes im Brandfall.

Klassische Struktur mit notwendigen Fluren

Die altbekannte Gestaltung von Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern basiert grundsätzlich auf den Anforderungen der jeweiligen Landesbauordnung. Hierfür werden die einzelnen Bewohner/Patientenzimmer klassischerweise an einem notwendigen Flur angeordnet. Dieser Flur führt dann im weiteren Verlauf auf entgegengesetzten Wegen zu zwei baulichen

Gebäude für beeinträchtigte Personen

Rettungswegen (notwendigen Treppenräumen). Als Alternative zum zweiten notwendigen Treppenraum, kann auch ein anderer Brandabschnitt als Rettungsweg betrachtet werden, in dem sich dann wiederum weitere bauliche Rettungswege befinden (siehe „Prinzip horizontale Verlegung“). Die Nachteile dieser Gestaltung von Pflegeeinrichtungen sind die nur sehr eingeschränkte Möblierung der Flurbereiche sowie die bauliche Abtrennung der Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume und die damit verbundene sterile, wenig wohnliche Atmosphäre für die Nutzer.



Flersheim Stiftung Bad Homburg, EVIM Gemeinnützige Altenhilfe GmbH,
Architekten: imhotep Donarchie und Blomeyer

Bild 6: Notwendige Flure in einem Pflegeheim